

Wer sind die Ansprechpartner*innen?

Agentur für Arbeit Heidelberg Petra Bölle

Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt

Kaiserstr.69-71,69115 Heidelberg
Tel.: 06221/524220

Email: heidelberg.bca@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/heidelberg

Jobcenter Heidelberg

Petra Hartwig

Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt

Speyerer Straße 6, 69115 Heidelberg
Tel.:06221/9159513

Email:jobcenter-heidelberg.bca@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-hd.de

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis

Daniela Wagner

Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt

Czernyring 22/10, 69115 Heidelberg
Tel: 06221/7960417

Email: jc-rnk.bca@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-rnk.de

Bei allen Kammern können Sie sich
an die jeweiligen Ausbildungsberaterinnen und
Ausbildungsberater wenden.

§ 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Teilzeitberufsausbildung

Gesetzestext

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

Herausgeberin

Agentur für Arbeit Heidelberg
Kaiserstr.69-71
69115 Heidelberg

Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Juli 2020

www.arbeitsagentur.de

Ausbildung ist Zukunft

Teilzeitberufsausbildung

Tipps und Informationen



Die Teilzeitberufsausbildung ist ab 2020 für Alle möglich

Vor allem für Menschen, die keine Vollzeitausbildung absolvieren können, weil ihre individuellen Lebensumstände dies momentan nicht zulassen, z.B.

- familiäre Gründe (Kindererziehung oder Pflegeaufgaben)
- gesundheitliche Gründe oder Behinderung
- sie begleitend Sprachkurse besuchen oder arbeiten.

Eine Teilzeitberufsausbildung ist grundsätzlich in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems und in vielen schulischen Ausbildungen möglich.



Rahmenbedingungen der Teilzeitberufsausbildung

- die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit **wird individuell reduziert, jedoch höchstens um 50 Prozent**
- Auszubildende und Betrieb sprechen ab, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden (z.B. vormittags, nachmittags, abends, ...)
- der Berufsschulunterricht kann in der Regel nicht verkürzt werden und findet in Vollzeit statt
- die Ausbildung kann für die gesamte Zeit oder nur für einen bestimmten Zeitraum verkürzt werden

Dauer der Teilzeitberufsausbildung

- die Gesamtausbildungszeit **verlängert** sich, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der regulären Dauer
- die Gesamtausbildungszeit kann aber auch **verkürzt** werden, wenn das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann z.B. wenn berufliche Vorkenntnisse, höhere Schulabschlüsse, Lebenserfahrung vorhanden sind. Ein gemeinsamer Antrag von Auszubildenden und Betrieb bei der Kammer ist dazu notwendig.

Rechtsgrundlagen: §§ 7a Berufsbildungsgesetz oder §§ 27b Handwerksordnung

Welche Vorteile hat ...

... der Ausbildungsbetrieb?

- Hohe Motivation und Zuverlässigkeit der Auszubildenden
- Gewinnen von zukünftigen Fachkräften
- Image- und Standortvorteil als familienfreundlicher Betrieb
- Flexible Gestaltung der Ausbildungszeit passend zur Betriebsstruktur

... die/der Auszubildende?

- Berufsabschluss und damit bessere Chancen im Erwerbsleben
- Vereinbarkeit von Elternschaft oder Pflegetätigkeit und Beruf durch flexible Gestaltung der Ausbildungszeit
- Mögliche Anrechnung bereits geleisteter Ausbildungszeit
- Mittelfristig finanzielle Unabhängigkeit

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Auszubildende können auch für die Teilzeitberufsausbildung gewährt werden.

Teilzeitauszubildende haben unterschiedliche Möglichkeiten, um zusätzliche staatliche Unterstützungsleistungen und Förderinstrumente zu beantragen. Die Informationsbroschüre des Landes ist zu finden unter: www.wm.baden-wuerttemberg.de
- Service/Publikationen
- Stichwort Teilzeitausbildung

Was ist zu tun?

Ausbildungsvertrag

Die Besonderheiten einer Teilzeitberufsausbildung sind im Ausbildungsvertrag festzuhalten.

Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan wird an das Teilzeitmodell angepasst, die Kammer berät dazu.

Berufsschule

Die Berufsschule wird über die Teilzeitberufsausbildung informiert, eine Abstimmung der Zeiten zwischen Auszubildenden, Betrieb und Berufsschule ist sinnvoll.

Ausbildungsvergütung

Auszubildende haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG), dies gilt natürlich auch für die Teilzeitberufsausbildung.

